

Fachbereich AKTUELL

FBBE-004

Unfallprävention beim Trampolinspringen in Trampolinhallen

Sachgebiet Schulen Stand: 03.11.2020

Trampolinhallen werden in Deutschland immer populärer und sind bei Schülerinnen und Schülern als Ziel von Schulveranstaltungen zunehmend beliebt. Weil mit dem Besuch von Trampolinhallen ein erhöhtes Risiko für schwere Verletzungen einhergeht, möchten wir mit dieser Information dazu beitragen, die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Inhalt

1 Unfallgeschehen beim Trampolinspringen	1
1.1 Art der Verletzungen	1
1.2 Trampolinhallen vs. Garten- und Freizeittrampolin.....	2
1.3 Unfallmechanismen beim Trampolinspringen	2
2 Präventionsmaßnahmen für das Springen in Trampolinhallen	2
3 Literaturverzeichnis	4

1 Unfallgeschehen beim Trampolinspringen

Im Jahr 2018 ereigneten sich deutschlandweit insgesamt 1.162.901 meldepflichtige Schülerunfälle (DGUV 2019a). Hiervon standen 6756 Unfallereignisse im Zusammenhang mit Trampolinspringen. Zwei Jahre zuvor waren es noch ca. 6000 meldepflichtige Schülerunfälle in diesem Bereich. Auch wenn Trampolinspringen derzeit

kein Unfallschwerpunkt der gesetzlichen Schülerunfallversicherung darstellt, muss konstatiert werden, dass die Gesamtzahl der Trampolinunfälle seit Jahren ansteigt.

Im Hinblick auch die Schwere der Verletzungen lässt sich feststellen, dass im Jahr 2018 insgesamt 16 Unfälle von Schülerinnen und Schülern auf Trampolinen verursacht wurden, die die Zahlung einer Schülerunfallrente und möglicherweise dauerhaft gesundheitliche Schädigungen des Verunfallten nach sich zogen. In Relation zur Gesamtheit der neuen Schülerunfallrenten im Jahr 2018 (n=603, ohne Schülerunfallrenten durch Schulwegunfälle) entfielen damit rund 2,7 % auf Rentenleistungen, die in Verbindung mit Trampolinunfällen standen.

1.1 Art der Verletzungen

Verunfallen Kinder beim Trampolinspringen, dann ist die Verletzungsschwere und folglich die medizinische Behandlungsbedürftigkeit gleich der bei Straßenunfällen (Ibrahim & Okoro, 2019).

Wenn es beim Trampolinspringen zu Unfällen kommt, sind diese häufig mit Frakturen (Knochenbrüchen) der oberen oder unteren Extremitäten sowie Luxationen (Verrenkungen) im Bereich der Knie, Hüfte oder oberen Extremität assoziiert (Chen, Cundy, Antoniou, & Williams, 2019), (Doty, et al., 2019), (Königshausen, et al., 2014). Meist verletzen sich Kinder durch das Trampolinspringen nur leicht, wobei festgestellt werden muss, dass schwere Verletzungen in ihrer Häufigkeit zunehmen. Schwere Verletzungen treten am häufigsten im Kopf- und Nackenbereich auf und können zu einer langfristigen Morbidität (Gesundheitseinschränkung) führen (Korhonen, et al., 2018).

1.2 Trampolinhallen vs. Garten- und Freizeitrampolin

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Verletzungsrisiken in Trampolinhallen gegenüber dem Springen auf Garten- und Freizeitrampolinen erhöht sind (Kasmire, Rogers, & Sturm, 2016), (Lim, James, Lee, & Ganapathy, 2019), (Doty, et al., 2019). Weiterhin sind Verletzungen, die sich Kinder in Trampolinhallen zuziehen im Vergleich zu Verletzungen, die sich beim Springen auf Trampolinen im Privatbereich ereignen, mit einer (kosten-)intensiveren Behandlung verbunden (Chen, Cundy, Antoniou, & Williams, 2019).

1.3 Unfallmechanismen beim Trampolinspringen

Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler beim Trampolinspringen ergeben sich insbesondere durch Unfallmechanismen wie (Korhonen, et al., 2018) (Paker, 2017):

- fehlende Aufsichtsführung durch qualifiziertes Personal,
- zeitgleiche Nutzung des Trampolins durch mehrere Personen,
- Springen von Kunststücken,
- Landung auf Gegenständen oder Hindernissen,
- fehlende Ausbildung im Trampolinspringen,
- bestehende Verletzungen und gesundheitliche Einschränkungen sowie
- Nicht-Nutzung von Sicherheitsausrüstung.

2 Präventionsmaßnahmen für das Springen in Trampolinhallen

Vor dem Hintergrund der Risiken, die beim Trampolinspringen in Trampolinhallen für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gegeben sind, sollte die Genehmigung einer derartigen Schulveranstaltung seitens der Schulleitung gut überlegt und auf die Einhaltung von Maßnahmen zur Unfallprävention konsequent geachtet werden. Auf jeden Fall sind aus präventiver Sicht die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

1) Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung bildet den Ausgangspunkt zur Genehmigung der Schulveranstaltung in die Trampolinhalle.

Die Genehmigung des Besuchs von Trampolinhallen als Schulveranstaltung muss seitens der Schulleitung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben des Schulhoheitsträgers erfolgen. Für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler beim Trampolinspringen in der Trampolinhalle ist die pädagogische Gefährdungsbeurteilung der Schulleitung von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind die für die Schülerinnen und Schüler mit dem Trampolinspringen in der Trampolinhalle verbundenen Gefährdungen (vgl. Abschnitt: 2) zu beurteilen und auf Grundlage dieser Beurteilung Maßnahmen zur Unfallprävention festzulegen und umzusetzen.

2) In der Trampolinhalle obliegen Hauptverantwortung und Aufsichtspflicht der zuständigen Lehrkraft.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der zuständigen Lehrkraft umfasst angemessene Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Trampolinhalle zu bewahren. Die Verpflichtung zur Fürsorge und Aufsicht gehört auch zu den Aufgaben anderer mit der Begleitung der schulischen Veranstaltung beauftragter Personen, z. B. Personal der Trampolinhalle. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Schulvorschriften der Länder sollten folgende Grundsätze für die Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht beachtet werden (vgl. DGUV 2019b):

- Es liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Lehrkraft, die Aufsicht über die gesamte Klasse/Gruppe kontinuierlich, aktiv und präventiv auszuüben. Hierbei kann die zuständige Lehrkraft durch kompetente Ansprechpersonen vor Ort unterstützt werden. Die pädagogische Gesamtverantwortung verbleibt bei der zuständigen Lehrkraft und kann nicht an Dritte delegiert werden.
- Bei einer Übertragung von Aufgaben, wie z. B. der fachlichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler, muss seitens der zuständigen Lehrkraft sichergestellt werden, dass das vom

Betreiber der Trampolinhalle eingesetzte Personal für die zu übernehmenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.

- Die Nutzung eines Großtrampolins, wie es in Trampolinhallen für gewöhnlich zu finden ist, setzt ein durch den Schulhoheitsträger bestimmtes Qualifikationsniveau für die zuständige Lehrkraft voraus. Der Qualifikationsnachweis muss vor Nutzung der Trampolinhalle erbracht werden. Wird der Betreiber der Trampolinhalle durch die zuständige Lehrkraft mit der fachlichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler beauftragt, dann sollte das Qualifikationsniveau des Hallenpersonals mindestens dem Basisschein „Trampolinspringen“ des Deutschen Turner-Bund e. V. bzw. einer daran angelehnten Qualifikation entsprechen. Die Qualifikation sollte auf Verlangen der Schulleitung bzw. der zuständigen Lehrkraft vorgezeigt werden können.
- Sowohl die zuständige Lehrkraft, als auch das vom Betreiber der Trampolinhalle eingesetzte Personal begleiten die Klasse/Gruppe ohne Nebentätigkeiten über die gesamte Sprungzeit. Das heißt auch, dass die zuständige Lehrkraft die Durchführung der Präventionsmaßnahmen kontrolliert und selbst nicht mitspringt. Ebenso unterstützt die zuständige Lehrkraft das Hallenpersonal vor Ort bei der Umsetzung von Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt zu gewährleisten

Hinweis: Um den skizzierten Organisationsrahmen sicherstellen zu können, sollte die Schulveranstaltung in der Trampolinhalle rechtzeitig im Voraus angemeldet und mit den Verantwortlichen der Trampolinhalle abgestimmt werden.

3) Vor dem Besuch der Trampolinhalle ist die schriftliche Einwilligung der Eltern einzuholen.

Im Rahmen der Vorbereitung des Besuchs einer Trampolinhalle ist seitens der zuständigen Lehrkraft insbesondere zu prüfen, ob Einschränkungen bei den Schülerinnen und Schülern vorliegen und ob Teil- oder Vollsportbefreiungen bzw. weitere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind. Der Sensibilität dieser abgefragten personenbezogenen Daten ist durch die Schule Rechnung zu tragen. Landesspezifische Bestimmungen sind zu beachten.

4) Fähigkeiten und Fertigkeiten für sicheres und gesundes Trampolinspringen sind im Voraus zu üben.

Das Trampolin ist ein Sport- und kein Spielgerät. Neben einer ausreichenden koordinativen und konditionellen Basis gehört die Körperspannung zu den wesentlichen Grundvoraussetzungen für ein sicheres und gesundes Trampolinspringen. Diese sollten im Rahmen vorbereitender Übungen im Schulsport, z. B. auf dem Minitrampolin erarbeitet werden (DGUV 2017). Die verantwortliche Lehrkraft hat einen genauen Kenntnisstand über die Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie müssen auf jeden Fall bei der Auswahl der Sprungübungen sowie bei der Festlegung gruppenspezifischer Absprachen und Regelungen berücksichtigt werden. Wichtig zu wissen ist, dass das Springen auf dem Trampolin bereits nach kurzer Zeit zu Ermüdungen führen kann, durch die das Unfallrisiko beachtlich ansteigt. In der Konsequenz sollte die zuständige Lehrkraft darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Trampolinhalle regelmäßige Sprungpausen einlegen.

5) Die Absprache von klaren Regeln ist bereits im Vorfeld erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Nutzungsbedingungen und hallenspezifischen Regeln zu belehren. Um die Sicherheit zu erhöhen, kann die Lehrkraft darüber hinaus weitere Regeln aufstellen. In diesem Zusammenhang sollten ausschließlich beidfüßige Absprünge aus dem Tuch und beidfüßige Landungen zulässig sein. Das Springen von Kunststücken wie z. B. Salti oder Sprungrollen sollten vor dem Hintergrund des Verletzungsrisikos konsequent untersagt werden. Zu den Sicherheitsregeln gehört auch, dass ein Trampolin zeitgleich nicht von mehreren Springern genutzt werden darf. Das Trampolinspringen erfordert zudem funktionelle Kleidung, einschließlich Sprungsocken und ggf. eine Sportbrille. Ebenso ist beim Springen auf dem Trampolin das Tragen von Schmuck oder Bändern nicht erlaubt. Weil der ständige Blickkontakt zum Sprungtuch nicht eingeschränkt sein darf, sind Haare zusammenzubinden. Kopftücher dürfen keine Nadeln aufweisen. Wegen der Gefahr des Verschluckens muss darauf geachtet werden, dass der Mund während des Springens frei von Kaugummis, Bonbons oder anderen Lebensmitteln ist (DGUV 2017).

Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über die vereinbarten Regeln ist im Klassen- bzw. Kursbuch zu vermerken.

3 Literaturverzeichnis

Chen, M., Cundy, P., Antoniou, G., & Williams, N. (2019). Children bouncing to the emergency department: Changes in trampoline injury patterns. *Journal of Paediatrics and Child Health*, S. 175-180.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (2017). DGUV Information 202-033 "Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit".

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (2019). DGUV Regel 102-601 "Branche Schulen".

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (2019). Statistik - Schülerunfallgeschehen 2018.

Doty, J., Voskuil, R., Davis, C., Swafford, R., Gardner, W. 2., Kiner, D., & Nowotarski, P. (2019). Trampoline-Related Injuries: A Comparison of Injuries Sustained at Commercial Jump Parks Versus Domestic Home Trampolines. *The Journal of the American Academy of Orthopaedic Surgeons*, S. 23-31.

Ibrahim, Y., & Okoro, T. (2019). Do Trampoline Injuries Result in More Hospital Intervention Compared to Other Mechanisms of Injury? *Ortopedia Traumatologia Rehabilitacja*, S. 41-44.

Kasmire, K., Rogers, S., & Sturm, J. (2016). Trampoline Park and Home Trampoline Injuries. *Pediatrics*.

Königshausen, M., Gothner, M., Kruppa, C., Dudda, M., Godry, H., Schildhauer, T. A., & Seybold, D. (2014). Trampolinassozierte Verletzungen im Kindesalter. *Sportverletz - Sportschaden*, S. 69-74.

Korhonen, L., Salokorpi, N., Suo-Palosaari, M., Pesälä, J., Serlo, W., & Sinikumpu, J.-J. (2018). Severe Trampoline Injuries: Incidence and Risk Factors in Children and Adolescents. *European Journal of Pediatric Surgery*, S. 529-533.

Lim, F. M., James, V., Lee, K. P., & Ganapathy, S. (2019). A retrospective review of trampoline-related injuries presenting to a paediatric emergency department in Singapore. *Singapore Medical Journal*, S. 1-15.

Paker, N. (2017). Trampoline injuries in the world and in Turkey. *Turkish Journal of Physical Medicine and Rehabilitation*, S. 275-280.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Schulen“
im Fachbereich „Bildungseinrichtungen“
der DGUV > www.dguv.de
Webcode: d958183